

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898

74 (16.3.1898) II. Beilage

II. Beilage zu Nr. 74 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 16. März 1898.

Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt. Neunundsiebenzigster Rechnungs-Abschluss,

den Zeitraum vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1897 umfassend.

Einnahme. Gewinn- und Verlust-Conto. Ausgabe.

Einnahme.		Gewinn- und Verlust-Conto.		Ausgabe.	
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:		1. Schäden einschließlich Kosten aus den Vorjahren:			
a. Prämien-Ueberträge	3 004 974.22	a. gezahlt	28 466.56		
b. Schaden-Reserve	65 080.00	b. zurückgestellt	31 830.00	60 296	56
c. Sonstige Ueberträge	—	2. Schäden einschließlich Kosten im Rechnungsjahre abzüglich des Anteils der Rückversicherer:			
2. Prämien-Einnahme abzüglich Storni	4 976 231.87	a. gezahlt	987 551.62	1 061 021	62
3. Nebenleistungen der Versicherten an die Anstalt	20 201.70	b. zurückgestellt	73 470.00	2 639 848	36
4. a. Zinsen	3 773.67	3. Rückversicherungsprämien			
b. Mietsverträge der Grundstücke:		4. Provisionen abzüglich des von den Rückversicherern erstatteten Anteils			
in Leipzig	5 672.88	5. Steuern und öffentliche Abgaben			
in Hannover	3 773.67	6. Verwaltungskosten			
5. Coursverluste auf Wertpapieren	34 478.10	7. Freiwillige Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken insbesondere für das Feuerlöschwesen			
6. Sonstige Einnahmen	—	8. Abschreibungen			
		9. Coursverluste auf Wertpapieren			
		10. Prämien-Ueberträge			
		11. Sonstige Einnahmen			
		12. Sonstige Ausgaben			
		13. Ueberfluß und dessen Verwendung:			
		1. a. an den Capital-Reservefonds			
		b. an den Dividenden-Ergänzungsfonds	180 905.35		
		c. an den Dispositionsfonds	100 000.00		
		d. an den Dispositionsfonds	118 575.35		
		2. Lantien	800 000.00		
		3. an die Actionäre	—		
		4. an die Versicherten	—		
		5. Abschreibung auf Grundbesitz in Leipzig	10 272.76	1 209 753	46
				8 492 139	17

Wöppel, Martin Braun, Ignaz Ditter, Valentin Schimpf, August Giller, Johann Habertorn und Stefan Mahler, alle auf Hof Steinbach, besitzen auf Gemarkung Dittigheim folgende Liegenschaft ohne Erwerbsurkunde, nämlich:
2 ar 16 meter lades Gelände in den Pflanzwiesen neben Johann Link Witwe von Dittmar und dem Wäffergraben.
Auf Antrag werden diejenigen Personen, welche an dieser Liegenschaft in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf
Montag, den 2. Mai 1898,
Vormittags 9 Uhr,
bestimmten Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.
Großh. bad. Amtsgericht.
gez. Dr. Bauer.
Dies veröffentlicht:
Lauterbüschelheim, 2. März 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.
Wagner.

Zwangsvollstreckung.
2204. Obermünsterthal.
Liegenschafts-Versteigerung.
In Folge richterlicher Verfügung werden am Donnerstag den 31. März 1898, Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Obermünsterthal die nachbeschriebenen Liegenschaften des Martin Wiefler Jung, Lindenwirth in Obermünsterthal, öffentlich zu Eigentum versteigert. Der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird. Die übrigen Versteigerungsbedinge können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Beschreibung der Liegenschaften: Gemarkung Obermünsterthal:
1. Gb. Nr. 39.
9,17 Ar Hofraithe a,
8,62 „ Hausgarten und
0,82 „ Hofraithe b,
18,61 Ar zusammen,
Gewann „Strummelinden“, neben Thaltrage und Bach. — Auf der Hofraithe a. steht ein zweistöckiges Wohn- und Wirtschaftsgebäude von Stein mit gewölbtem und Balkenteller und Gaststall, ein einstöckiger Schopf mit Schweinestallungen, ein zweistöckiges Waschküchen mit Zimmer und Abtritt und ein einstöckiger Schopf mit Gang; hierauf ruht die Realwirtschaftsgerechtigkeit zur „Linde“. Auf der Hofraithe b. steht eine einstöckige Sommerwirtschaftshalle mit angebauter M. Regelbahn. Schätzung 22,000
2. Gb. Nr. 57.
1 Hektar 7,19 Ar Weide, Gewann „Stollbach“, ein Gewannweg und Fabian Riefterer, and. Bertha Stiefvater. Schätzung 4000
Staufen, den 18. Februar 1898.
Der Vollstreckungsbeamte:
Großh. Notar:
Burger.

Haus-Versteigerung.
In Folge richterlicher Verfügung wird am **Mittwoch d. 20. April d. J., Nachmittags 2 Uhr**, in der Turnhalle der hiesigen Leopoldschule dem Lithographen **Max Lipp** dahier nachbeschriebene Liegenschaft der Gemarkung Karlsruhe einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird. Die Miteigentümer Hans Kleinert, Buchhalter, Geleute hier, lassen freiwillig der Realtheilung wegen die ihnen gehörige Hälfte hieran unter denselben Bedingungen zu Eigentum mitversteigern.
R. H. B. XXV. 5331 das in der **Ritterstraße** dahier unter **Nr. 32** neben Klaviermacher Jakob Kunz und Werkmeister Adolf Schäfer gelegene dreistöckiges Wohnhaus, mit Seiten- und Hintergebäuden, sammt aller liegenschaftlichen Zugehör, einschließlich des Grund und Bodens, geschätzt zu
70 000
— Siebenzigtausend Mark. —
Die Versteigerungsbedingungen können in meinem Amtszimmer, Waldhornstraße 15, Ecke Kaiserstraße, eingesehen werden.
Karlsruhe den 10. März 1898.
Großh. Notar:
Fes.

Activa. Bilanz am 31. Dezember 1897. Passiva.

1. Wechsel der Actionäre	600 000.00	1. Actien-Capital	3 000 000.00
2. Hypothekensreier Grundbesitz:		2. Capital-Reservefonds	3 000 000.00
a. in Leipzig	310 272.76	3. Specialreserven:	
b. „ Hannover	100 000.00	a. Cour-Reservefonds	356 030.54
3. Hypotheken	7 555 500.00	b. Dividenden-Ergänzungsfonds	985 036.87
4. Darlehne und Wertpapiere	—	c. Dispositionsfonds	45 787.41
5. Wertpapiere gemäß den Bestimmungen des Artikels 185a des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884	2 775 590.20	4. Schaden-Reserve	105 300.00
6. Wechsel	375 993.80	5. Prämien-Ueberträge	3 055 055.67
7. Guthaben bei Bankhäusern	156 507.76	6. Gewinnreserve der Versicherten	—
8. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	—	7. Guthaben anderer Versicherungs-Gesellschaften bezw. Dritter:	
9. Zinsenforderungen	109 944.20	a. Versicherungs-Gesellschaften	203 975.08
10. Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	635 321.59	b. General-Agenten	3 469.70
11. Rückstände der Versicherten	—	8. Baar-Cantionen	—
12. Baare Cassa	38 333.52	9. Sonstige Passiva und zwar:	
13. Inventar und Druckfachen	—	Pensionsfonds	693 055.50
14. Sonstige Activa	—	10. Ueberfluß	1 209 753.46
	12 657 464.23		12 657 464.23

Leipzig, im Februar 1898.
Direction der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
Sachsenröder. Alfred Goehrlitz. Davignon. Lodde. Jung.

Bürgerliche Rechtsstreite.
Karlsruhe.
1862. Nr. 2998. Karlsruhe. Die Frau Mar Hermann Kadom Ehefrau, Franziska, geb. Friedrich zu Rastatt, Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Reinhard daselbst, klagt gegen ihren genannten Ehemann, s. St. an unbekanntem Orten abwesend, gemäß R. N. S. 231 auf Ehecheidung.
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die IV. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf Montag den 23. Mai 1898, Vormittags 9 Uhr,
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 5. März 1898.
Cretel,
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Zwecks öffentlicher Zustellung an den Beklagten wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Mannheim, den 9. März 1898.
Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts: Stalf.
1892. Nr. 10652. Mannheim. Maria Hollschub, geboren am 30. September 1897 zu Wieblingen, vertreten durch den Advokaten Peter Hollschub daselbst, klagt gegen den Hausbesitzer Jakob Dines, früher in Mannheim, s. St. an unbekanntem Orten, auf Grund des Gesetzes vom 21. Februar 1851 „Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder betr.“, mit dem Antrag auf Zurückzahlung der in Vierteljahresraten vorauszahlbaren Ernährungsbeiträge von 1 M. 50 Pf. von der Geburt des klagenden Kindes bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre.
Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits ladet die Klägerin den Beklagten zu dem auf
Mittwoch den 4. Mai 1898, Vormittags 9 Uhr,
vor Großh. Amtsgericht III bestimmten Termin.
Zwecks öffentlicher Zustellung an den Beklagten wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Mannheim, den 4. März 1898.
Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts: Stalf.

Freiburg, den 9. März 1898.
Schäfer,
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.
1892. Nr. 2271. Freiburg. Der Wagner Andreas Scherle in Pfaffenweiler als Vormund der minderjährigen Kinder Karl Friedrich Scherle und Alphonse Stephan Scherle, Landwirth Adolf Ceterle und seine Ehefrau, Josefine, geb. Ceterle daselbst, und Schuhmacher Andreas Lühr und seine Ehefrau, Katharina, geb. Ceterle daselbst, vertreten durch Rechtsanwalt B. Ruch in Freiburg, klagten gegen den Ludwig Gb und Otto Gb von Alengen, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, und Genossen wegen Ausbreitung eines Vorzugrechts, mit dem Antrage, die Beklagten durch Urtheil schuldig zu erklären, zu gestatten, daß der Antrag im Grundbuche Haslach bei Freiburg Nr. 151 für ein Kaufschillingsvorrecht von 825 fl. oder 1414 M. 28 Pf. und Zins gestrichen wird, und den durch die vergrößerte Ausbreitung den Klägern erwachsenen Schaden zu ersetzen, und laden die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die IV. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg auf
Mittwoch den 12. Oktober 1898, Vormittags 9 Uhr,
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Freiburg, den 22. Februar 1898.
Zehrer,
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.
1893. Nr. 2274. Ettenheim. Handelsmann Salomon Schnurmann

in Schmieheim klagt gegen Landwirth Peter Fehrenbacher von Mühlweier, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Kauf eines Pferdes im Jahre 1897 mit dem Antrag auf Verurtheilung zur Zahlung von 200 M. nebst 5 Proz. Zins vom 14. Oktober 1897 und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht in Ettenheim auf
Freitag den 29. April 1898, Vormittags 9 Uhr,
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Ettenheim, den 11. März 1898.
Rapp,
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

1892. Nr. 12491. Mannheim. Wilhelm Weber, geboren am 3. Oktober 1897 zu Mannheim, Sohn der ledigen Margaretha Weber in Pöppenheim a. d. W., vertreten durch den Advokaten Johann Westermann hier, klagt gegen den Maschinenmeister Wilhelm Wiegand von Kaiserlautern, zuletzt hier — zur Zeit an unbekanntem Orten — auf Grund des Gesetzes vom 21. Februar 1851, „Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder betr.“, mit dem Antrage auf Zurückzahlung des in Vierteljahresraten vorauszahlbaren Ernährungsbeitrages von 1 M. 70 Pf. von der Geburt des klagenden Kindes bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre.
Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits ladet der Kläger den Beklagten vor Gr. Amtsgericht Mannheim, Abtheilung III, zu dem auf
Mittwoch den 27. April 1898, Vormittags 9 Uhr,
bestimmten Termin.

Freiburg. In Sachen der Ehefrau des Blechners Franz Drexler, Magdalena, geborne Kalchthaler zu Freiburg, vertreten durch Rechtsanwalt C. Fehrenbach in Freiburg, gegen ihren Ehemann, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wegen Ehecheidung, ladet der klägerische Vertreter, nachdem das Verfahren gemäß § 228 Abs. 2 geruht hat, mit Schriftsatz vom 15. Januar d. J. neuerlich den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg auf
Dienstag den 10. Mai 1898, Vormittags 9 Uhr,

Freiburg, den 4. März 1898.
Busemeier,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.
1896. Nr. 3906. Lauterbüschelheim. Die Gemeinde Dittmar und die Bewohner des Hofes Steinbach, nämlich Karl Wöppel, Stabhalter, Allan Braun, Johann Ditter, Franz

1892. Nr. 2549. Triberg. Der Kaufmann Sigmund Berger zu Hornberg, Prozeßvollmächtigter: Agent Rapp in Wolfach, klagt gegen den Polizeibediener Karl Blum, früher zu Hornberg, auf Grund des Wechsels vom 27. November 1897 mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 100 Mark — einhundert Mark — nebst 6% Zins vom 27. Februar 1898, sowie 11 M. 36 Pf. — elf Mark 36 Pf. — Wechselkosten, nebst 5% Zins vom Tage der Klageaufstellung. Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Triberg auf
Montag den 9. Mai 1898, Nachmittags 4 Uhr.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Triberg, den 4. März 1898.
Busemeier,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.
Aufgebot.
1892. Nr. 3906. Lauterbüschelheim. Die Gemeinde Dittmar und die Bewohner des Hofes Steinbach, nämlich Karl Wöppel, Stabhalter, Allan Braun, Johann Ditter, Franz

PROSPECT.

Nominal Kronen 30.000,000 = 25.500,000 Reichsmark

Serie II 4%ige steuerfreie Communal-Obligationen

(rückzahlbar mit 102 Prozent des Nominalwerthes) der

Pester Ungarischen Commercial-Bank.

Verstärkte Verlosung oder Kündigung vor dem 1. April 1905 ausgeschlossen.

Die auf Grund des Kgl. Patentes Nr. 13978/918 vom 14. Oktober 1841 mit dem Sitze in Budapest gegründete Actiengesellschaft „Pester ungarische Commercial-Bank“ (Pesti magyar kereskedelmi bank, Banque Commerciale Hongroise de Pest), welche ihren Betrieb am 1. August 1842 begonnen hat und deren Dauer sich bis zum Jahre 2000 erstreckt, emittirt in Gemässheit des Gesetz-Artikels XXXII vom Jahre 1897 und auf Grund ihrer Statuten, durch Kauf oder Verlosung binnen 50 1/2 Jahren rückzahlbare Communal-Obligationen in Abschnitten à 200 Kronen = M. 170, 1000 Kronen = M. 850, 2000 Kronen = M. 1700 und 10.000 Kronen = M. 8500. Die Pester Ungarische Commercial-Bank wurde in dem laut § 160 des ungarischen Handelsgesetzes (G.-A. 1875 XXXVII) errichteten Register für Actien-Gesellschaften Band I. Folio 356, am 30. Juni 1876 eingetragen.

Die Direction der Pester Ungarischen Commercial-Bank hat in der Sitzung vom 1. Februar 1898 auf Grund des § 16 Nr. 12 der Statuten die Ausgabe einer neuen Serie (II) 4%ige Communal-Obligationen (mit 102% des Nominalbetrages rückzahlbar) von Nominale 30.000,000 Kronen = 25.500,000 Reichsmark auf Grund der von der Bank erworbenen und noch zu erwerbenden Darlehensforderungen gegenüber dem Staate, staatlichen Anstalten, Municipien, Städten, Gemeinden und anderen zur Ausschreibung von öffentlichen Lasten berechtigten Corporationen oder Gesellschaften beschlossen. Die Communal-Obligationen der Serie II sind spätestens innerhalb 50 1/2 Jahren vom Tage der Ausstellung ab rückzahlbar, können aber vor dieser Zeit von Seiten der Bank durch Kauf oder mittelst Verlosung oder Kündigung eingelöst werden. Eine stärkere Verlosung oder Rückzahlung als die der planmässigen Verlosung entsprechende ist vor 1. April 1905 nicht zulässig.

Die in ungarischer und deutscher Sprache ausgestellten Stücke lauten auf den Inhaber oder auf einen bestimmten Namen und sind mit halbjährlich am 1. April und 1. October fällig werdenden Coupons versehen.

Die Verlosungen finden in Budapest halbjährlich im Beisein eines kgl. Notars und des Aufsichtsrathes unter Beobachtung der im Gesetze hiefür vorgeschriebenen Formalitäten statt. Die Communal-Obligationen gelangen sechs Monate nach der Verlosung zur Einlösung.

Die Tilgung der Communal-Obligationen erfolgt zu 102% des Nennwerthes. Die erste Auslösung erfolgt im September 1898, doch muss die Verfallzeit der solcher Weise zur Einlösung gelangenden Communal-Obligationen in minimo zwölf Monate, vom Tage der Ausstellung der Communal-Obligationen an gerechnet, betragen. Die Bank kann vom 1. April 1905 ab die Auslösung beliebig verstärken oder die im Verkehr befindlichen Communal-Obligationen mit sechsmonatlicher Frist zur Rückzahlung kündigen. Die Communal-Obligationen sind seitens des Inhabers unkündbar, in Verlust gerathene Communal-Obligationen müssen ordnungsgemäss bei dem Budapester Handelsgericht amortisirt werden. Die Verlaubarungsfrist ist eine 12-monatliche, welche bei den Communal-Obligationen vom Tage der letzten Couponsfälligkeit an gerechnet wird.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Communal-Obligationen in dem Maasse aus dem Verkehr zurückzuziehen, als die Beträge der die Bedeckung der Communal-Obligationen bildenden Darlehensforderungen sich durch Rückzahlung oder aus einem anderen Grunde vermindern.

Die Coupons der sechs Monate nach erfolgter Ziehung oder Kündigung fälligen Communal-Obligationen werden zwar auch über diesen Termin hinaus eingelöst, jedoch wird der Betrag derselben bei der Auszahlung des Kapitals von diesem abgezogen; sechs Monate nach der Fälligkeit beginnt die Verzinsung des rückständigen Kapitals zu dem für Chèque-Einlagen festgesetzten Zinsfusse unter Abzug der gesetzlichen Kapitalszinssteuer zu Gunsten des Eigenthümers der Communal-Obligation.

Zinsen und Coupons, die nicht binnen sechs Jahren, und Communal-Obligationen, welche nicht binnen 20 Jahren nach ihrer Verfallzeit behoben werden, sind verjährt und fallen der Bank zu.

Die Auszahlung der fälligen Zinsen und die Rückzahlung der verlosenen oder gekündigten Communal-Obligationen, letztere mit Kronen 204.— = Mark 173.40 für je Nominale Kronen 200.— = Nominale Mark 170.— erfolgt ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug nach Wahl des Inhabers in Kronen oder deutschen Reichsmark zu dem ein für allemal festgesetzten Umrechnungskurse 1 Krone = 0.85 Mark.

Eine Einlösung fälliger Coupons und Obligationen wird besorgt:

- in Budapest bei der Pester ungarischen Commercial-Bank,
- in Berlin bei der Nationalbank für Deutschland,
- in Hamburg bei Herren L. Behrens & Söhne,
- in Frankfurt a. M. bei Herren Gebrüder Bethmann,
- in Karlsruhe bei Herrn Veit L. Homburger.

Bei diesen Stellen erfolgt auch die Aushändigung neuer Zinsbogen kostenfrei.

Die Communal-Obligationen der Pester ungarischen Commercial-Bank sind im Sinne des G.-A. XXXII vom Jahre 1897 von der Capitalzinsen- und Rentensteuer sowie von dem Einkommensteuerezuschlag befreit. Die Bank übernimmt die Verpflichtung, die Coupons und fälligen Obligationen frei von jeden gegenwärtigen und zukünftigen Steuern und Gebühren einzulösen; auch werden die Communal-Obligationen in allen Zweigen der staatlichen und municipalen Verwaltung als Cautionen angenommen. Diese Communal-Obligationen sind nach dem Gesetz Artikel XXXII vom Jahre 1897 zur verzinslichen Anlage des Vermögens von Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, sowie Fideicommiss- und Depositengeldern geeignet. Sie werden bei sämtlichen Haupt- und Zweiganstalten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank im Darlehensgeschäfte als Unterlage angenommen.

Zur besonderen Sicherstellung der durch die Gesellschaft emittirten Communal-Obligationen dienen:

1. Die statutenmässig sichergestellten Forderungen, auf Grund welcher Communal-Obligationen emittirt werden. Dieselben unterliegen der Execution nicht, und in Betreff derselben können — die Fälle der Verwerthung in Folge eines

Concurses ausgenommen — durch dritte Personen überhaupt keine Rechte erworben werden. Auch im Falle eines Concurses können dritte Personen erst nach Befriedigung sämtlicher Inhaber von Communal-Obligationen Rechte auf diese Forderungen erwerben. Im Sinne des Ges.-Art. XXXII vom Jahre 1897 wird die Priorität der Besitzer von Communal-Obligationen auf diese Darlehensforderungen mit Intervention eines kön. Notars auf den betreffenden Originaldocumenten vorgemerkt. Diese Vormerkung kann vor dem Aufhören der betreffenden Forderung in gültiger Weise nicht gelöscht werden. Die Rechte der Communal-Obligationen-Gläubiger werden eintretenden Falles durch einen gerichtlich eingesetzten Curator wahrgenommen.

Der Gesamtheit der Inhaber von Communal-Obligationen steht hiernach ein Pfandrecht auf sämtliche Darlehensforderungen zu, auf deren Grundlage die Communal-Obligationen emittirt wurden. Der oder die Inhaber eines Zehntels der im Verkehr befindlichen Communal-Obligationen des Institutes können gegen Vorschussung der Kosten und Deponirung der Communal-Obligationen bei dem competenten Gerichtshofe verlangen, dass die auf das Communal-Obligationen-Geschäft sich beziehende Gebahrung durch Sachverständige untersucht und das Resultat der Untersuchung ihnen mitgetheilt werde.

2. Der zur Sicherstellung der Communal-Obligationen-Gläubiger abgesondert verwaltete Special-Sicherstellungsfond, welcher laut Ges.-Art. XXXII vom Jahre 1897 mindestens 1.500.000.- fl. betragen muss, und durch Beschluss der Direction vom 1. Februar d. J. auf fl. ö. W. 3.600.000.— festgesetzt worden ist. Nach dem Ges.-Art. XXXII vom Jahre 1897 hat die Erhöhung des Sicherstellungsfonds der Steigerung des Umlaufes an Communal-Obligationen entsprechend zu erfolgen. Gegen diesen Fond kann kraft des bezeichneten Gesetzes keine gerichtliche Execution geführt werden.

Laut Ges.-Art. XXXII vom Jahre 1897 darf die Summe der im Umlauf befindlichen Communal-Obligationen das Zwanzigfache des Special-Sicherstellungsfonds nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der ausgegebenen Communal-Obligationen darf niemals die Gesamtsumme der ihnen zu Grunde liegenden Forderungen überschreiten.

Der Aufsichtsrath hat darüber zu wachen, dass nicht mehr Communal-Obligationen ausgegeben werden, als durch statutenmässige Darlehensforderungen thatsächlich sichergestellt sind. Der Aufsichtsrath hat demnach bei jeder stattfindenden Ausfertigung von Communal-Obligationen nach gepflogener Erhebung und gewonnener Ueberzeugung die jeder Communal-Obligation beigefügte Bestätigung, „dass dieselbe auf Grundlage der Bestimmungen des Ges.-Art. XXXII v. J. 1897 ausgefertigt sei“, durch Unterschrift eines seiner Mitglieder zu beglaubigen, den Verlosungen beizuwohnen und das Unbrauchbarmachen der eingelösten Communal-Obligationen zu überwachen.

Die Pester Ungarische Commercial-Bank gewährt Darlehen:

a) dem Staate oder staatlichen Anstalten (z. B. kön. ung. Staatsbahnen, staatlichen Eisenwerken etc.) gegen Schuldurkunden, in welchen eine bedingungslose Zahlungsverpflichtung des Staates festgesetzt ist.

b) Municipien (d. i. Comitaten und kön. Freistädten), ferner Städten, Gemeinden und anderen zur Ausschreibung öffentlicher Lasten berechtigten Corporationen und Gesellschaften (z. B. Wasserregulierungsgesellschaften etc.).

Diese Darlehen müssen durch Steuern, Regalien, Pflaster-, Markt- oder Wasserregulierungszuschläge oder durch verpfändete staatliche Beiträge sichergestellt sein.

Jeder Beschluss hinsichtlich der Aufnahme eines Darlehens, den eine der vorstehend angeführten Körperschaften fasst, muss der Regierung mit Angabe der für den Dienst des Anlehens gebotenen Sicherstellung unterbreitet werden, und darf das Anlehen erst nach Genehmigung seitens der Regierung aufgenommen werden. Die betreffende Schuldurkunde muss mit einer die Genehmigung der Regierung enthaltenden Clausel versehen werden. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden nur die Anlehensaufnahmen von Gemeinden, welche nicht die Qualifikation eines Municipiums besitzen. Diese bedürfen nicht der Genehmigung der Regierung, sondern nur der Genehmigung des vorgesetzten Municipiums (Comitates), welche Genehmigung auf gleicher Grundlage und nach denselben Principien ertheilt wird, wie die Genehmigung der Regierung in den hiefür vorgesehenen Fällen. Diese Genehmigung kann jedoch nur in Plenarsitzungen des betreffenden vorgesetzten Municipiums erfolgen; die Protokolle dieser Plenarsitzungen müssen dem Ministerium des Innern vorgelegt werden.

Ausser den vorstehend angeführten

1. gesamten Forderungen, auf Grund deren Communal-Obligationen emittirt werden und
2. dem Specialsicherstellungsfonde dienen
3. zur weiteren Sicherstellung der Inhaber von Communal-Obligationen gleichberechtigt mit den anderen Gläubigern das Actiencapital und die Reservefonds der Bank.

Die „Pester Ungarische Commercial-Bank“ ist laut § 16 ihrer Statuten zu folgenden Geschäften berechtigt:

1. Escomptirung von Wechseln, Anweisungen, Renten, Polizzen, Warrants, Checks, Gewährung von Acceptationscrediten, zur Ausführung von Bank- und Wechslergeschäften sowie von Börsen- und Finanzoperationen jeder Art und Theilung an denselben.
2. Kauf, Verkauf und Belehnung von Werthpapieren, Devisen, Münzen, Immobilien, Activ-Forderungen und Belehnung von Waaren und Landesproducten, sowie Abgabe von Warrants.
3. Uebernahme und Besorgung von Anlehen für die Staatsverwaltung, Gemeinden, Corporationen, Gesellschaften und Private allein und in Verbindung mit Anderen.

Debet.

GEWINN- UND VERLUST-CONTO.

Credit.

Table with columns for Debet and Credit, showing financial entries in Austrian currency (Gulden and kr.).

Ueber den Reingewinn des Jahres 1897 hat die am 14. Februar 1898 stattgehabte Generalversammlung folgende Verwendung beschlossen:

Table showing the distribution of the net profit for 1897, including percentages for various shareholders and specific amounts.

Die Direction wird von der ordentlichen Generalversammlung mit relativer Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus mindestens zehn, höchstens achtzehn Mitgliedern.

Die Majorität der Mitglieder der Direction müssen ungarische Staatsbürger und in Budapest wohnhaft sein.

Die Direction vertritt die Bank Behörden und dritten Personen gegenüber, besorgt die Geschäfte der Gesellschaft und beschliesst über alle in dem statutarischen Geschäftskreis der Gesellschaft liegenden Angelegenheiten.

Die Direction hat für die ordnungsmässige Führung der Bücher und, unter solidarischer Haftung mit dem Aufsichtsrathe, für die richtige Aufstellung der Bilanz nach Vorschrift des Handelsgesetzes vom Jahre 1875, § 199, zu sorgen.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen ihren Zweigen; er ist zu dem Ende berechtigt, von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft sich Kenntniss zu verschaffen.

Der Aufsichtsrath wählt seinen Obmann und stellt seine Geschäftsordnung fest. Gegenwärtig sind Mitglieder der Direction die Herren:

Leo Lánzy (Präsident und General-Director), Sigmund Kohner, Heinrich Fellner, Edmund v. Gajári, Wilhelm v. Gutmann, Robert Hagenmacher, Leopold B. Holitscher, Baron Sigmund Schosberger, Martin Schueiger, Eugen v. Szabó, Graf Béla Széchenyi, Philipp Weiss, und Mitglieder des Aufsichtsrathes die Herren: Sig-

mund Gold, Adolf Blau, Franz Gilling, Emerich v. Rupp (sämtlich in Budapest wohnhaft).

Kundmachungen sind gültig, wenn sie durch das in Budapest erscheinende Amtsblatt veröffentlicht werden, die Bank übernimmt jedoch die Verpflichtung, ihre Bilanzen einschliesslich Gewinn- und Verlust-Conto, sowie die ihr durch Gesetz und Statut vorgeschriebenen Kundmachungen fortan auch durch zwei Berliner Zeitungen, sowie eine Frankfurter und eine Hamburger Zeitung bekannt zu machen.

Die älteren Communal-Obligationen haben kein Vorrecht vor der jetzt zur Ausgabe gelangenden Serie.

Jede Communal-Obligation wird durch die zur Firmaführung Berechtigten unterfertigt und mit dem Trockenstempel der Bank versehen. Ueberdies werden dieselben zur Constatirung der normalmässigen Bedeckung noch von einem Mitgliede des Aufsichtsrathes contrasignirt.

Die Communal-Obligationen lauten entweder auf den Ueberbringer oder auf einen bestimmten Namen. Auf Namen lautende Communal-Obligationen können jederzeit auf Ueberbringer und umgekehrt auf Ueberbringer lautende auf Namen umgeschrieben werden.

Die Communal-Obligationen können zu verschiedenem Zinsfusse auf verschiedene Beträge, jedoch nicht unter 100 Kronen ausgegeben werden.

Der Geschäftsbericht der Gesellschaft pro 1897 nebst Bilanz kann bei der Nationalbank für Deutschland in Berlin, den Bankhäusern Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. Main, L. Behrens & Söhne in Hamburg und Veit L. Homburger in Karlsruhe eingesehen werden.

Pester Ungarische Commercial-Bank.

Lánzy.

Weiss.

Auf Grund des vorstehenden Prospectes sind nom. Kronen 30.000.000. — = 25.500.000. — Reichsmark Serie II 4,0/100ige steuerfreie auf den Inhaber lautende Communal-Obligationen der Pester Ungarischen Commercial-Bank auf unseren Antrag zum Handel und zur Notirung an den Börsen von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg zugelassen und werden von uns in den Verkehr gebracht.

Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Karlsruhe im März 1898.

Nationalbank für Deutschland. Gebrüder Bethmann. L. Behrens & Söhne. Veit L. Homburger.

Marktpreise der Woche vom 6. bis 13. März 1898. (Mitgetheilt vom Grössl. Statistischen Landesamt.)

Large table showing market prices for various goods (wheat, rye, barley, etc.) across different regions, with columns for quantity and price.

*) Preise für Getreide- bezw. Futterartikel nach Erhebung bei größeren Geschäften bezw. Händlern, Mählern, Fuhrhaltern und Landwirthen.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Buchdruckerei in Karlsruhe.